



Erwartungen an das Auswahlverfahren

—

die Sichtweise (potentiell) betroffener Regionen

Timo Quander

Referatsleiter „Rechtsangelegenheiten der Abteilung Atomaufsicht, Strahlenschutz“



Agenda

- I. Grundsätze der Beteiligungsverfahren nach StandAG
- II. Übersicht über die Verfahren
 - 1. Fachkonferenz Teilgebiete
 - 2. Regionalkonferenzen / Rat der Regionen
- III. Betroffenheit des Landes Niedersachsen
- IV. Niedersächsisches Begleit-Forum Endlagersuche



Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung

§ 5 StandAG

- Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung
 - breiter gesellschaftlichen Konsens / von den Betroffenen toleriert
 - Bürgerinnen und Bürger als Mitgestalter des Verfahrens
- Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)
 - die Öffentlichkeit frühzeitig und während der Dauer des Standortauswahlverfahrens umfassend und systematisch über die Ziele des Vorhabens, die Mittel und den Stand seiner Verwirklichung sowie seine voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet



Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung

§ 5 StandAG

- Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)
 - die Öffentlichkeit über die vorgesehenen Beteiligungsformen beteiligen
 - dialogorientierter Prozess
 - Internet und andere geeignete Medien
- Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit
 - wird fortentwickelt
 - über die gesetzlich geregelten Mindestanforderungen hinaus weitere Beteiligungsformen
 - Geeignetheit der Beteiligungsformen ist regelmäßig zu prüfen



Informationsplattform

§ 6 StandAG

- BASE
 - Internetplattform mit einem Informationsangebot
 - wesentlichen Unterlagen des BASE und der BGE als Vorhabenträgers;
§ 10 Umweltinformationsgesetzes
 - insbesondere Gutachten, Stellungnahmen, Datensammlungen und Berichte.



Nationales Begleitgremium

§ 8 StandAG

- Das Nationale Begleitgremium ist ein unabhängiges, pluralistisch zusammengesetztes gesellschaftliches Gremium.
- Zentrale Aufgabe des Nationalen Begleitgremiums ist die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens.
- 18 Mitglieder soll das NBG umfassen – zwölf anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und sechs Bürgervertreterinnen/bürgervertreter, wobei zwei von ihnen der jungen Generation angehören.



Nationales Begleitgremium - NBG

- Um seine Aufgabe erfüllen zu können, verfügt das NBG über ein Selbstbefassungs- und Beschwerderecht. Es kann sich mit sämtlichen Fragen des Standortauswahlverfahrens befassen und Stellungnahme zum Verfahren abgeben.
- Seine Mitglieder können beim BASE, bei der BGE, bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) sowie bei den geologischen Diensten Einsicht in alle Akten und Unterlagen des Verfahrens nehmen.
- Zudem kann das NBG dem Deutschen Bundestag weitere Empfehlungen zum Standortauswahlverfahren geben. Die Empfehlungen des Gremiums an das Parlament können Änderungs- und Innovationsbedarf bei der Durchführung des Verfahrens aufzeigen, z. B. wenn es um Anpassungen oder Verfahrensrücksprünge geht.



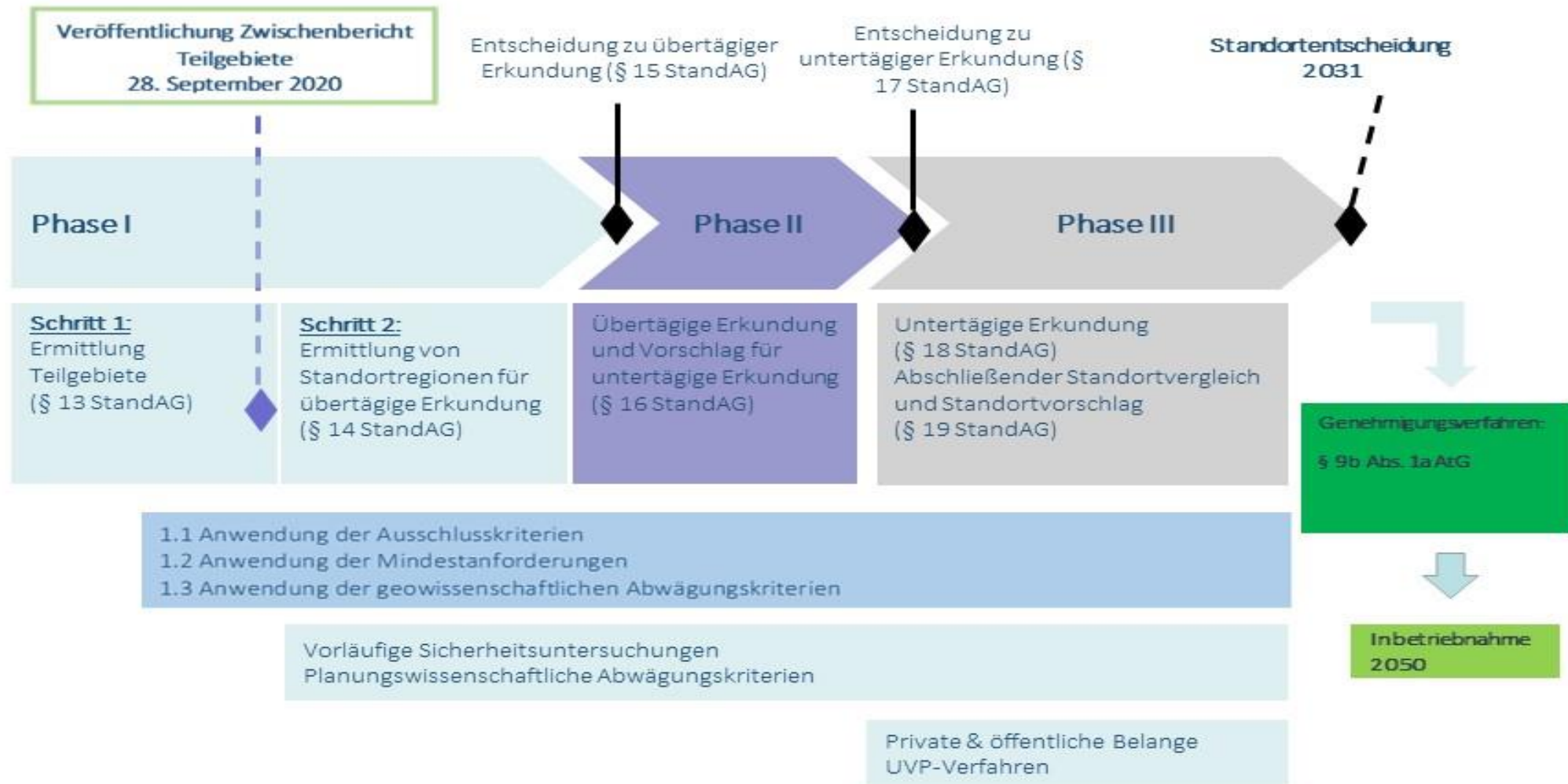
NBG - Neue Aufgabe

- Das am 30. Juni 2020 in Kraft getretene Geologiedatengesetz (GeolDG) weist dem NBG eine neue, zusätzliche Aufgabe zu.
- Das NBG soll jenseits seines ohnehin vorhandenen Rechtes auf Akteneinsicht nach § 8 StandAG eine Sachverständigengruppe von bis zu fünf Personen einsetzen, die unter Verschluss befindliche Daten einsehen und bewerten soll.
- Dabei handelt es sich um Daten, die der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) übermittelt wurden, die allerdings noch nicht oder generell nicht öffentlich bereitgestellt werden.
- Das NBG soll also die Transparenzlücke schließen.



Agenda

- I. Grundsätze der Beteiligungsverfahren nach StandAG
- II. Übersicht über die Verfahren**
 - 1. Fachkonferenz Teilgebiete
 - 2. Regionalkonferenzen / Rat der Regionen
- III. Betroffenheit des Landes Niedersachsen
- IV. Niedersächsisches Begleit-Forum Endlagersuche





Fachkonferenz Teilgebiete

§ 9 StandAG

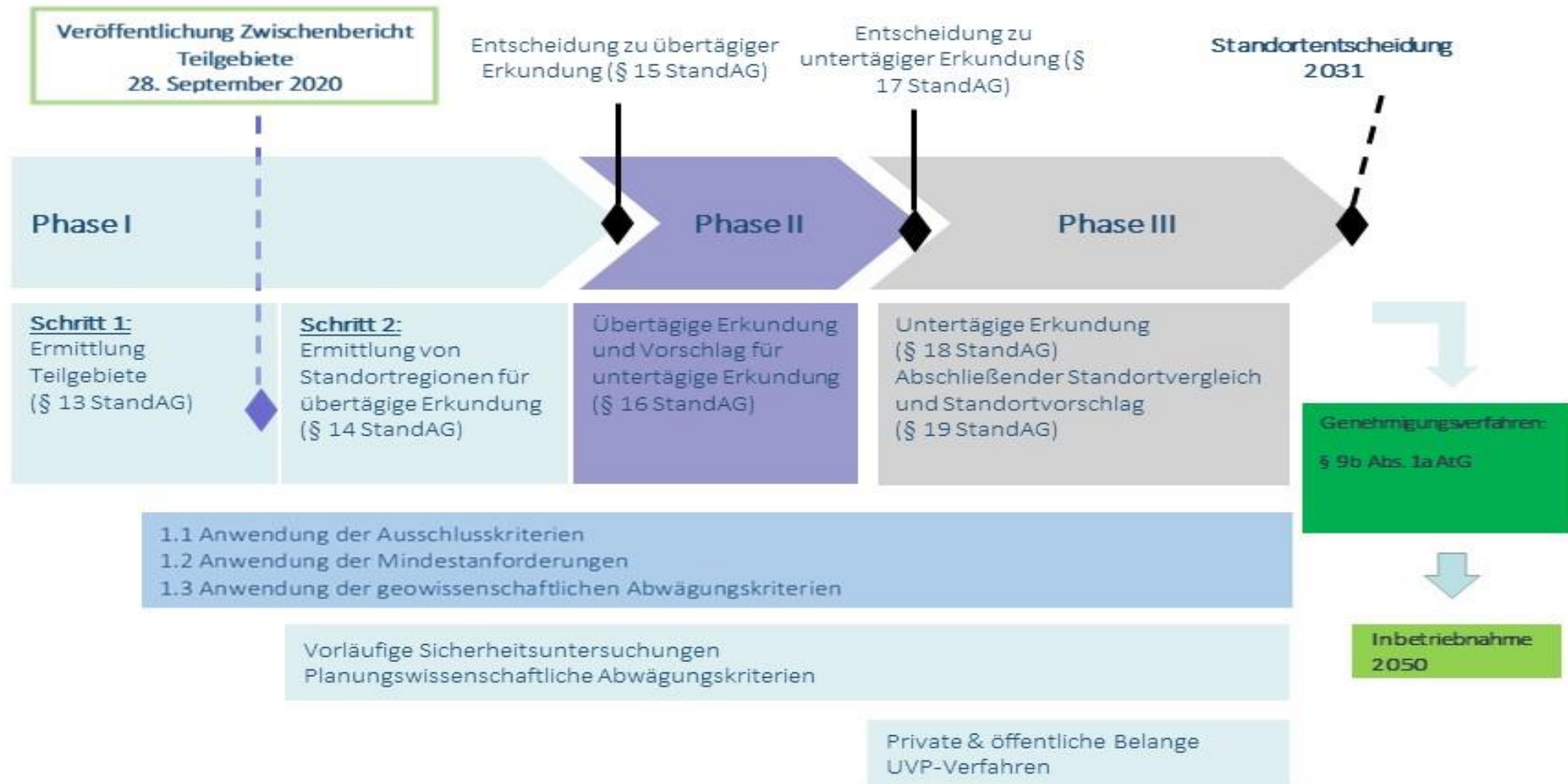
- Bürgerinnen und Bürger, Vertreter der Gebietskörperschaften der Teilgebiete, Vertreter gesellschaftlicher Organisationen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler
- BGE erläutert den Bericht
- Fachkonferenz berät Teilgebiete und teilt der BGE die Ergebnisse mit
- Beratungsergebnisse werden bei dem Vorschlag der übertägig zu erkundenden Standortregionen berücksichtigt



Fachkonferenz Teilgebiete

§ 9 StandAG

- BASE beruft ein
- Auftaktveranstaltung (zur Information) am 17. und 18.10.2020
- drei Terminen innerhalb von sechs Monaten:
 - Erörterungstermine im Februar, April und Juni 2021
- Beratungsergebnisse innerhalb eines Monats nach dem letzten Termin an den Vorhabenträger
- mit Übermittlung der Beratungsergebnisse löst sich die Fachkonferenz Teilgebiete auf





Regionalkonferenzen

§ 10 StandAG

- Das BASE richtet in jeder zur übertragenden Erkundung vorgeschlagenen Standortregion eine Regionalkonferenz ein
- Vollversammlung: Personen, die in den kommunalen Gebietskörperschaften oder in unmittelbar angrenzenden kommunalen Gebietskörperschaften gemeldet sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben; Interessen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger eines anderen Staates sind gleichwertig zu berücksichtigen
- Vertretungskreis: je ein Drittel Bürgerinnen und Bürgern der Vollversammlung, Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften der Standortregion sowie Vertreter gesellschaftlicher Gruppen



Regionalkonferenzen

§ 10 StandAG

- begleiten das Standortauswahlverfahren und erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme
- erhalten ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme bei der Erarbeitung der sozioökonomischen Potenzialanalysen
- erarbeiten Konzepte zur Förderung der Regionalentwicklung und sind bei der letztendlichen Standortvereinbarung zu beteiligen
- informieren die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang; sie können ihre Unterlagen auf der Informationsplattform des BASE veröffentlichen
- können sich wissenschaftlicher Beratung bedienen



Regionalkonferenzen

§ 10 StandAG

- Jede Regionalkonferenz kann innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate nicht überschreiten darf, einen Nachprüfauftrag an das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung richten, wenn sie einen Mangel in den Vorschlägen des Vorhabenträgers nach § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 3 und § 18 Absatz 3 rügt.
- Ein Nachprüfauftrag kann nicht mehr gestellt werden, nachdem der Erörterungstermin zu dem jeweiligen Vorschlag bekannt gemacht wurde.
- Mit dem Ausscheiden einer Region aus dem Auswahlverfahren löst sich die dazugehörige Regionalkonferenz auf.



Stellungnahmeverfahren; Erörterungstermine

§ 7 StandAG

- Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wird von BASE Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorschlägen sowie den dazu jeweils vorliegenden Berichten und Unterlagen gegeben
- die Stellungnahmen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten abzugeben
- Die Stellungnahmen sind bei den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen; BASE und BGE werten die Stellungnahmen aus.



Stellungnahmeverfahren; Erörterungstermine

§ 7 StandAG

- nach dem jew. Stellungnahmeverfahren führt BASE in den betroffenen Gebieten einen Erörterungstermin zu den Vorschlägen auf Grundlage der ausgewerteten Stellungnahmen durch
- wesentlichen Unterlagen sind auf der Internetplattform des BASE zu veröffentlichen und für die Dauer von mindestens einem Monat im räumlichen Bereich der betroffenen Gebiete auszulegen
- neben der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange Teilnahme auch der Vorhabenträger, Vertreter der in den §§ 10 und 11 geregelten Konferenzen, die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden und die betroffenen Gebietskörperschaften teilnehmen



Rat der Regionen

§ 11 StandAG

- Nach § 11 StandAG richtet das BASE nach Bildung der Regionalkonferenzen eine Fachkonferenz Rat der Regionen ein. Diese setzt sich aus Vertretern der Regionalkonferenzen und von Gemeinden, in denen radioaktive Abfälle zwischengelagert werden, zusammen.
- Die Fachkonferenz Rat der Regionen begleitet die Prozesse der Regionalkonferenzen aus überregionaler Sicht und leistet Hilfestellung beim Ausgleich widerstreitender Interessen der Standortregionen.



Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle in Niedersachsen

- Zentrales
Transportbehälterlager
Gorleben
- Brennelemente-
Zwischenlager Lingen
- Brennelemente-
Zwischenlager Grohnde
- Brennelemente-
Zwischenlager
Unterweser



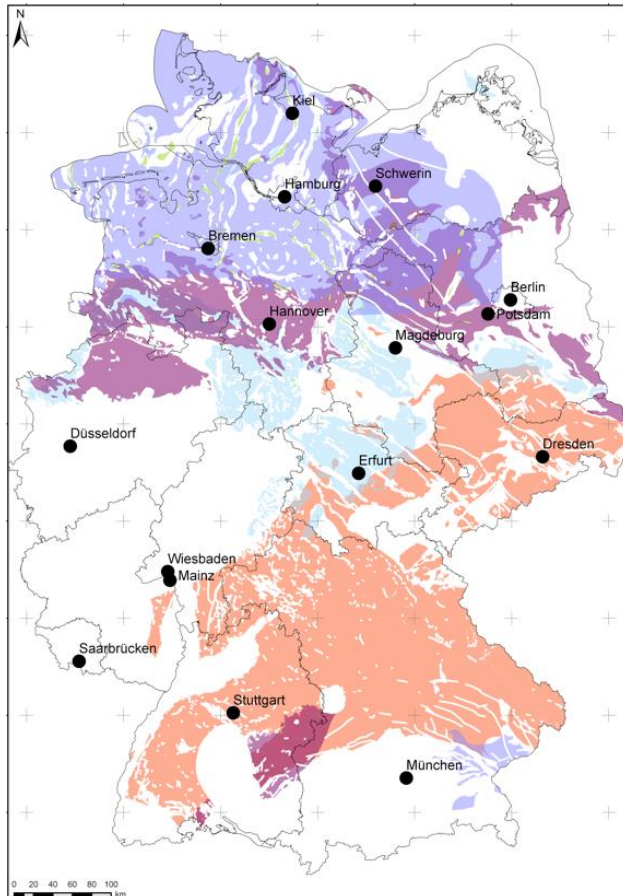


Agenda

- I. Grundsätze der Beteiligungsverfahren nach StandAG
- II. Übersicht über die Verfahren
 - 1. Fachkonferenz Teilgebiete
 - 2. Regionalkonferenzen / Rat der Regionen
- III. Betroffenheit des Landes Niedersachsen**
- IV. Niedersächsisches Begleit-Forum Endlagersuche



Teilgebiete in Deutschland



Insgesamt 90 Teilgebiete, z.T. überlappend

9 Gebiete in Tonstein : 130.000 km²

- Hauptfläche tertiäre Tone; 2 Gebiete
- Kleiner Fläche ältere (pretertiäre) Tone ; 7 Gebiete

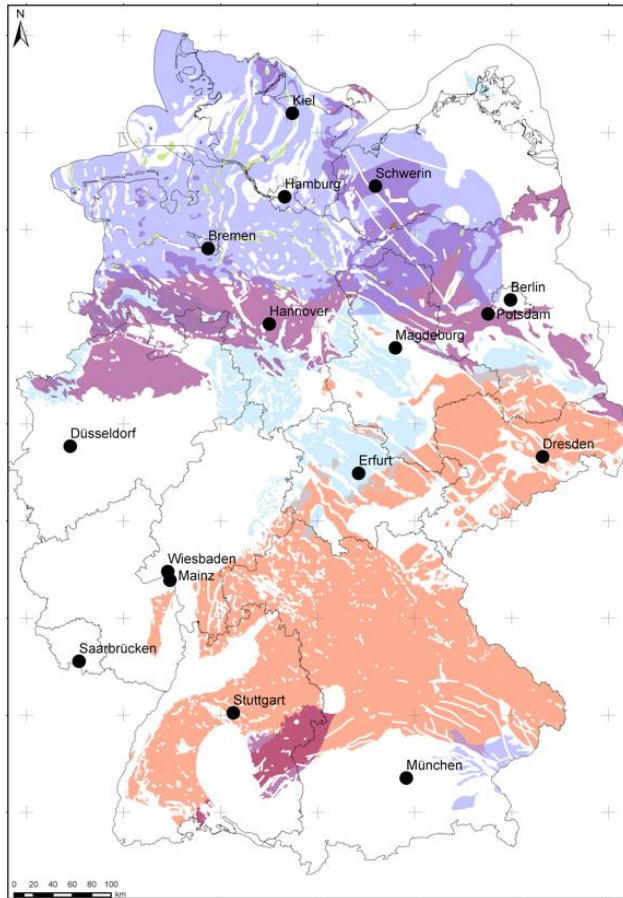
7 Gebiete in Kristallin: 81.000 km²

74 Gebiete in Salz: 30.000 km²

- 60 Salzstöcke
- 14 in flacher Lagerung



Teilgebiete in Niedersachsen



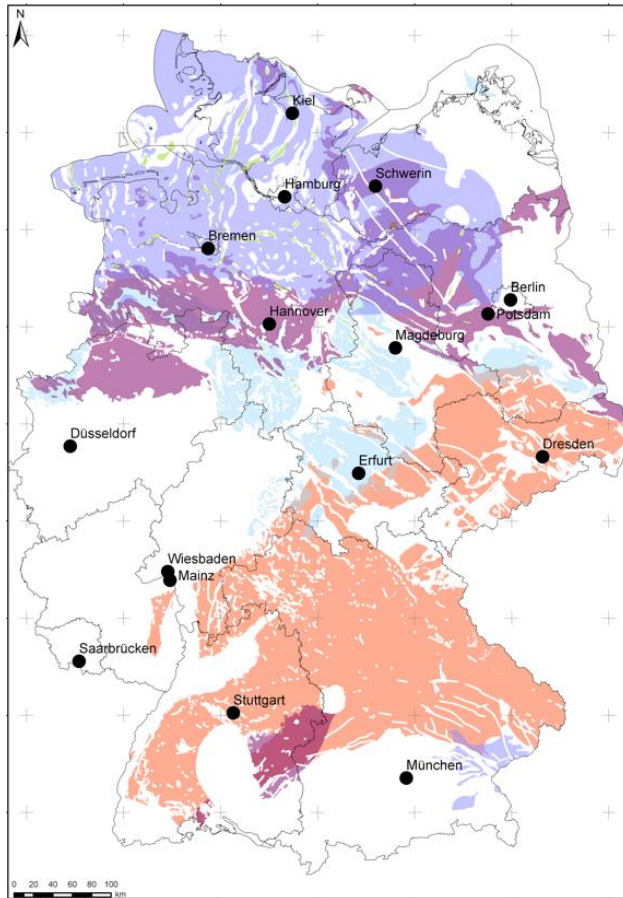
Insgesamt 57 Teilgebiete, z.T. überlappend
41 507 km² von insgesamt 47 614 km² der
Landesfläche: ~ 87%.

In Niedersachsen sind alle Landkreise und kreisfreie
Städte von einem oder mehreren der 57 Teilgebiete
betroffen.

- Salz (flache Lagerung) 10 von 14 in
Niedersachsen
- Salzstöcke 41 von 60 in Niedersachsen
- Tertiäre Tone in etwa 60 % der Landesfläche
- Pretertiäre Tone in etwa 25% der Landesfläche
- Kristallin im Harz



Verteilung der Teilgebiete nach Wirtgesteinen in Niedersachsen



- Tonsteine (tertiäre) - Landesfläche nördlich einer Linie Vechta-Nienburg-Celle bis ins zum Kontinentalschelf
- Tonsteine (pretertiär) - Landesfläche i.w. südlich einer Linie Papenburg – Verden – Salzwedel und i.w. nördlich einer Linie Osnabrück – Hameln - Goslar
- Salzstöcke – über das gesamte Landesgebiet nördlich von Northeim
- Salz in flacher Lagerung i.w. südlich einer Linie von Meppen - Goslar
- Kristallin - Harz



Salzstock Gorleben

- Die Tatsache, dass für den Salzstock Gorleben mehr Daten vorliegen als für andere Standorte spielt an keiner Stelle des Verfahrens zur Ermittlung der Teilgebiete eine Rolle.
- Alle Ausschlusskriterien gemäß § 22 StandAG wurden auf den Salzstock Gorleben-Rambow angewendet. Im Ergebnis werden die Bohrungen zur Erdöl-/Erdgaserkundung mit einem Radius von 25 m um die Bohrspur ausgeschlossen.
- Der Salzstock Gorleben-Rambow erfüllt in der gegenwärtigen Phase des Standortauswahlverfahrens alle Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG. Er wurde als identifiziertes Gebiet ausgewiesen.



Salzstock Gorleben

- Auf Basis der Anwendung der geowissenschaftliche Abwägungskriterien erfolgte die zusammenfassende Bewertung des identifizierten Gebietes Gorleben-Rambow mit „nicht günstig“.
- Deswegen wurde das identifizierte Gebiet Gorleben-Rambow nicht als Teilgebiet ermittelt.
- Damit greift die Regelung des StandAG, wonach der Salzstock Gorleben-Rambow aus dem Verfahren ausscheidet.



Agenda

- I. Grundsätze der Beteiligungsverfahren nach StandAG
- II. Übersicht über die Verfahren
 - 1. Fachkonferenz Teilgebiete
 - 2. Regionalkonferenzen / Rat der Regionen
- III. Betroffenheit des Landes Niedersachsen
- IV. Niedersächsisches Begleit-Forum Endlagersuche**



Kampagnen des Landes Niedersachsen

- Die niedersächsische Landesregierung wird das Standortauswahlverfahren kritisch- konstruktiv begleiten und darauf achten, dass es wie gesetzlich vorgeschrieben partizipativ, wissenschaftsbasiert, transparent, selbsthinterfragend, lernend und reversibel durchgeführt wird.
- Sie versteht sich dabei in erster Linie als Anwältin der Bürgerinnen und Bürger Niedersachsens.



Kampagnen des Landes Niedersachsen

- Am 30.09.2020 hat sich ein „Niedersächsisches Begleit-Forum Endlager“ als überparteiliches Bündnis von Politik und Zivilgesellschaft mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren – auch auf regionaler Ebene – erstmalig ausgetauscht.
- Die Landesregierung plant Informationsveranstaltungen; Zielgruppe für diese Veranstaltungsreihe ist die breite Öffentlichkeit.
- Ergänzend wird ein Expertenteam bestehend aus Beschäftigten des Umweltministeriums und des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie zusammengestellt, das bei Bedarf vor Ort eingesetzt werden kann.



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

www.begleitforum-endlagersuche.de



**Begleitforum
Endlagersuche**



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!